TOP

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	07.11.2012
Betriebsausschuss	22.11.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	483/2012-BL
Stand	15.10.2012

Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 18.09.2012 betr. Starkregenereignis vom 29.06.2012 in Sechtem

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt den Inhalt zur Kenntnis und verweist den Antrag an den für den Bereich Abwasserbeseitigung zuständigen Betriebsausschuss.

Beschlussentwurf Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachverhalt

Von Seiten der Betriebsführerin des Abwasserwerkes wird zu dem Regenereignis am 29.06.2012 Folgendes ausgeführt:

Die Auswertung der Regenmessung zum Regenereignis am 29.06.2012 in der Zeit von 13.40 Uhr bis 15.00 Uhr ergab, dass ein Regen niedergegangen ist, der außerhalb der Bemessungshäufigkeit für Kanalnetze liegt. Der Regen ist in die Wiederkehrklasse „seltener als 1 mal in 50 Jahren“ einzuordnen.

Im Einsatzbericht der Bornheimer Feuerwehr werden zu diesem Regenereignis 7 Einsätze aufgeführt:

- ein Grundstück in Kardorf wurde in Mitleidenschaft gezogen; wie sich später herausstellte verursachte ein Defekt in der Hausanschlussleitung den Rückstau und die anschließende Überschwemmung.

- ein Grundstück in Sechtem, außerhalb der Bebauung und nur mit einen Schmutzwasser-Anschluss an die Kanalisation. Die Überflutung resultierte aus dem Oberflächenabfluss des umgebenden Geländes.

- die Fußgängerunterführung im Bereich des Bahnhofs Sechtem war durch Oberflächenwasser geflutet.

- die restlichen 4 Einsätze erfolgten im Bereich „Graue-Burg-Straße“ / „Alter Sportplatz“ / „Wendelinusstraße“. Von einer Überflutung waren eine Doppelgarage und ein unbewohnter Kellerraum betroffen, also glücklicherweise nur 2 Grundstücke.
  2 Grundstückseigentümer hatten die Feuerwehr „vorsorglich“ kontaktiert.
  Die betroffenen Grundstücke liegen am topografischen Tiefpunkt innerhalb Sechtems.

Die einzelnen Fragen werden wie folgt beantwortet:

Frage a) Warum wurden die Schieber der Kläranlage nicht geöffnet?
Antwort: Die innerhalb der Kläranlage Sechtem installierten Schieber sind nicht geeignet, hydraulische Spitzenabflüsse aus der Kanalisation zu regulieren. Sie dienen der abwassertechnischen Behandlung des Volumenstroms. Die Öffnung der Schieber hätte keine Auswirkungen auf das Abflussverhalten des Starkregens gehabt.

Frage b) Kam es zu einem Blitzeinschlag in der Kläranlage?
Antwort: Nein.

Frage c) Hat die Kläranlage eine Notstromversorgung?
Antwort: Ja, mittels Dieselaggregat.

Frage d) Müssen die Anwohner zukünftig mit der Angst einer neuen Überflutung leben?
Antwort: Die Betriebsführerin des Abwasserwerkes hat das Ingenieurbüro Fischer aus Erftstadt mit der Aktualisierung und Fortschreibung der Generalentwässerungsplanung für Sechtem und insbesondere mit der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Beseitigung der Überschwemmungsproblematik im Bereich „Graue-Burg-Straße“ / „Alter Sportplatz“ beauftragt. Nach der Umsetzung einer Lösung wird sich die Überschwemmungsproblematik deutlich verbessern, aber einen 100%-igen Schutz wird es sehr wahrscheinlich nicht geben.

Frage e) Wurde die Unterführung mittlerweile mängelfrei von der Deutschen Bahn an die Stadt Bornheim übergeben?
Antwort: Nein.

Frage f) In wessen Zuständigkeit befindet sich der Aufzug?
Antwort: Der Aufzug befindet sich in der Zuständigkeit der Deutschen Bahn – DB Station & Service AG.

Frage g) Befindet sich in der Unterführung eine Hebeanlage?
Antwort: Die baulichen Voraussetzungen zur Entwässerung der Unterführung (Hebeanlage) wurden im Zuge der Bauausführung durch die Deutsche Bahn, DB ProjektBau GmbH, geschaffen. Die technische Ausrüstung mit einer entsprechenden Pumpenanlage wurde seitens der DB ProjektBau GmbH veranlasst. Bis zur Installation und Inbetriebnahme erfolgt die Entwässerung bauseits provisorisch mit einer Pumpe.

Frage h) Wenn ja, verfügt diese Hebeanlage über eine Notstromversorgung?
Antwort: Die Option einer Notstromversorgung der Pumpenanlage wird bei der Installation berücksichtigt.

<u>Anlagen zum Sachverhalt</u>
Antrag